

29.04.04

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

EntschlieÙung des Bundesrates zu Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 29. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zu Änderungen der
Grundstücksverkehrsordnung aufgrund des Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 799. Sitzung am 14. Mai 2004 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Entscheidung des Bundesrates zu Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich sicherzustellen, dass die seit dem 01.01.2004 erforderlich gewordene Erteilung eines Negativattestes durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nicht zu Verzögerungen beim Vollzug eines Grundstücksvertrages führt.

Begründung:

Durch Art. 7 des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes (EntschRÄndG) vom 10.12.2003 (BGBl. I S. 2471 ff.) ist die Grundstücksverkehrsordnung dahingehend geändert worden, dass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn beim Amt, Landes- und Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen keine Anträge auf Rückübertragung gestellt worden sind. Bislang erfolgte eine Erteilung bereits dann, wenn dem Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen kein Antrag auf Rückübertragung nach § 30 Abs. 1 Vermögensgesetz (VermG) vorlag oder ein solcher Antrag bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Die Genehmigungsbehörden fragen aufgrund der Neuregelung durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz nunmehr bei allen drei Ämtern nach, ob Anträge auf Rückübertragung gestellt wurden.

Die neue Zuständigkeitsregelung bedeutet einen erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand. Es zeichnet sich bereits ab, dass die Anfrage beim Bundesamt zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten beim Vollzug eines Grundstücksvertrages führen wird. Dies stellt ein erhebliches Investitionshindernis in den neuen Ländern dar. Nach Auskunft der Notarkammer Sachsen-Anhalt können allein in Sachsen-Anhalt derzeit 3000 Grundstücksgeschäfte nicht vollzogen werden.

Besonders in Sachsen-Anhalt konnten die Negativatteste bisher wegen eines gut eingepflegten EDV-Systems beschleunigt erteilt werden. Möglicherweise kann ein rascher Datenabgleich zwischen Ämtern, Landesämtern und dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bereits zum Erfolg führen und einer Verzögerung des Vollzugs eines Grundstücksvertrags entgegenwirken.